

In jedem Fall aber schließen **die Aufgaben der Oblaten** ein, dass sie

- das Stundengebet der Mönche mitbeten, in der Regel Laudes, Mittagshore, Vesper und Komplet, mindestens aber Laudes und Vesper (eingedenk RB 43, 3, RB 19 und RB 50),
- regelmäßig und aufmerksam in der Heiligen Schrift und der Regel des Hl. Benedikt lesen (s. RB 48 und 73),
- regelmäßig Kontakt zu unserem Kloster halten: durch Besuche, etwa die Teilnahme an Oblatentreffen, oder bei zwingenden Hinderungsgründen schriftlich oder mündlich
- das Kloster durch Gebet und nach Möglichkeit durch praktische Hilfe unterstützen,
- Kontakt zu anderen Oblaten halten, insbesondere wenn diese krank oder hilfsbedürftig sind (vgl. RB 36),
- sich bemühen, in ihrer Arbeit sowie in ihrem Umgang mit Freunden, Mitmenschen und Fremden Gott zu ehren,
- sich bemühen, mit allem Geschaffenen pfleglich und sorgsam umzugehen, insbesondere mit der Natur,
- sich gemäß dem Anliegen des Hl. Benedikt um Gastfreundschaft bemühen (RB 53), und zwar sowohl im persönlichen als auch im gesellschaftlichen und politischen Leben,
- den christlichen Glauben sichtbar im familiären und beruflichen Umfeld leben (s. etwa RB 7, 31 und 48).



Rahmenordnung für die Oblaten des Klosters Nütschau¹

Grundlagen:

Die Oblation ist Ausdruck einer Berufung von Männern und Frauen zu einem geistlichen Leben nach der Regel und dem Vorbild des Heiligen Benedikt,

- in einem Leben außerhalb des Klosters,
- in dauerhafter Beziehung zu einer bestimmten benediktinischen Klostergemeinschaft
- mit dem Ziel einer Verwirklichung der benediktinischen Grundhaltungen (stabilitas, conversatio morum, oboedentia) im gelebten Alltag.²

¹ Die von Rom 1888 approbierten Statuten, die Godehard Heigl entworfen hat, bestimmen das Wesen der Oblation ausgehend vom benediktinischen Gelübdeversprechen der „conversio morum“ (Albert Altenähr OSB, Kornelimünster). Siehe auch die „Satzung“, die im „Handbuch für Benediktineroblaten“ (1990) abgedruckt ist.

² Sr. Cäcilia Bonn OSB schreibt über die „conversio morum“ in ihrer Bedeutung für das Oblatenverständnis: „Wenn ein Oblate das Gelübde der beständigen Umkehr in sein Leben integrieren möchte, dann wird er ... nach und nach in der Flexibilität des Gehorsams die Bereitschaft zu ständigem Wandel und ständigem Neubeginn entwickeln – als Gegengewicht zu einer falsch verstandenen Stabilität, die zur Erstarrung und zum Beharren verführen kann. Er bleibt beständig auf dem Weg und stellt sich so in der 'Gymnastik des

Prior
P. Johannes Tebbe

Oblatenrektor
P. Willibrord Böttges

Aufnahme ins Probejahr:

Der Oblation geht ein Probejahr voraus, in dem sowohl der Kandidat / die Kandidatin als auch die Klostersgemeinschaft, vertreten durch ihren Oblatenrektor, die Ernsthaftigkeit der Berufung und die Eignung zu einem Leben als Oblate überprüft.

- Der Kandidat / Die Kandidatin stellt schriftlich einen Antrag zur Aufnahme ins Probejahr und legt dabei seine / ihre Motive dar.
- Zur Probezeit gehören
 - mindestens 6 Treffen mit dem Oblatenrektor zu Themen der Regel
 - mindestens einmal Teilnahme an einem Oblatentreffen
 - und die Empfehlung, mindestens einmal an Exerzitien teilzunehmen und vor der Oblation das Bußsakrament zu empfangen.

Nach Ablauf eines Jahres ist das Ablegen der Oblation möglich, sofern der Oblatenrektor und der Prior zustimmen. Sind in dieser Zeit die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt worden oder werden andere Bedenken geltend gemacht, verlängert sich die Probezeit.

Wer die Oblation ablegt, geht folgende Verpflichtung ein:

„Wir verpflichten uns für unser ganzes Leben, 'im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes ... Christus nachzufolgen und das Evangelium zu leben im Geist der Regel des Heiligen Benedikt'.“

Es ist kirchenrechtlich möglich, dass – von beiden Seiten – dieses Versprechen gelöst wird.

Augenblicks', den Forderungen von Wachstum und Reifung.“

Erneuerung der Oblationsverpflichtung:

Die Oblation wird jährlich erneuert (so wie die Ordensleute jährlich ihre Profess erneuern), üblicherweise im Rahmen eines Oblatentreffens. Sie kann auch außerhalb eines Treffens erneuert werden. Sollte eine Reise nach Nütschau nicht möglich sein, ist die Erneuerung des Versprechens schriftlich möglich. Beides bedarf der Absprache mit dem Oblatenrektor.

Wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren keine Oblationserneuerung stattfindet, nehmen wir an, dass der Oblate / die Oblatin sich von seinem / ihrem Oblationsversprechen selbst entbunden hat.

*

Die Oblationsverpflichtung begründet, in den Worten der Satzung des Beuroner Handbuchs, eine dauerhafte geistliche Gemeinschaft mit dem jeweiligen Kloster: „Zwischen der Klostersgemeinschaft und den Oblaten besteht ein lebendiger Austausch durch Gebet und Opfer, Hilfeleistungen und gegenseitige Anregungen.“

Die tägliche Umsetzung dieser Verpflichtung ist ganz ins Gewissen des Einzelnen gestellt, und zwar entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten und Lebensumständen, den beruflichen, ehelichen und familiären Aufgaben.